



Antrag

der Fraktion der CDU

Gebietsmeldungen nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 27/28 auf den 16. Oktober 2003 festgesetzte Frist zur Abgabe von Stellungnahmen um mindestens sechs Wochen zu verlängern.
- Eine gemeinsame Anhörung von Umwelt-, Agrar- und Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit den zuständigen Vertretern der EU-Kommission in Schleswig-Holstein durchzuführen. Auf dieser - auch für Vertreter der Kommunen und Kreise - offenen Veranstaltung sollen Inhalte und Auswirkungen der EU-Richtlinien dargelegt und analysiert werden. Dabei ist insbesondere das Meldeverfahren transparent zu machen.
- Die durch FFH-Gebietsausweisungen betroffenen Bürger mit dem Ziel des Interessenausgleichs anzuhören.
- Das Auswahl- und Meldeverfahren transparent zu gestalten, um sicherzustellen, dass nur Gebiete gemeldet werden, die tatsächlich den strengen naturschutzfachlichen Kriterien der Richtlinien unterliegen. Dabei ist insbesondere sicher zu stellen, dass der Kohärenz und Repräsentanz von Flächen Rechnung getragen wird. Flächen, die sich in Bundes- und/ oder Landesbesitz befinden sowie Flächen der Stiftung Naturschutz sind prioritär zu benennen.
- Den in der FFH-Richtlinie enthaltenen Ermessensspielraum bei nicht oder schwer lösbaren Konflikten genau aufzuzeigen und stärker auszunutzen.
- Schnellstmöglich alle Gebiete, die noch gemeldet werden sollen, der Öffentlichkeit bekannt zu geben. In diesem Zusammenhang sind die Bewirtschaftungspläne - die nach der FFH-Richtlinie bis Mitte 2004 vorzulegen sind, so-

weit vorhanden oder in Bearbeitung befindlich - offen zu legen. Die Erhaltungsziele sind konkret zu definieren, um die Folgen der Ausweisung abschätzen zu können. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass damit die Gebietsauswahl für Schleswig-Holstein endgültig abgeschlossen ist.

- Vor der Festsetzung der Gebiete durch die Kommission der schleswig-holsteinischen Öffentlichkeit mitzuteilen, unter welchen gesetzlichen Schutz sie die besonders schützenswerten Gebiete stellen will. Ausgehend von den jeweiligen FFH-Schutzziele ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet nur vorzunehmen, sofern die Schutzziele nicht durch anderweitige rechtliche, vertragliche oder administrative Regelungen gewährleistet werden können.
- Der im Schreiben der Kommission vom 02.04.2003 geäußerten Auffassung entgegenzutreten, wonach nur „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“ und „Biosphärenreservat“ „geeignet sind, einen hinreichenden rechtlichen Schutzstatus zu begründen“ und der Vertragsnaturschutz „nicht pauschal als hinreichend akzeptiert“ bezeichnet wird.
- Zu klären, inwieweit im Sinne des Verschlechterungsverbot zu Gunsten der zu schützenden Art die bestehenden Bewirtschaftungsformen ausreichen und die (landes-)planerischen Vorhaben im Sinne von Artikel 2 (wirtschaftliche und regionale Belange) nicht eingeengt werden. Danach ist eine Liste der Gebiete zu erstellen, die zwar aus naturschutzfachlichen Gründen gemeldet werden mussten, die aber von der Kommission nicht ausgewiesen werden sollten, weil die Ausweisung als FFH-Gebiet zum Beispiel einer wirtschaftlichen Entwicklung entgegensteht.
- Über den Bundesrat und über direkte Kontakte sicherzustellen, dass die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission das Einverständnis über die Gebietsmeldungen zu NATURA 2000 nicht erteilt, bevor nicht offene Fragen beantwortet, Unklarheiten beseitigt und der Verfahrensprozess geklärt sind.

Herlich-Marie Todsen-Reese
und Fraktion